



WST1-K-804/159-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Wilfried Krenn	12715	05. März 2025

Betrifft

Jungbunzlauer Austria AG - Massenabfalldeponie/Gipsdeponie Pernhofen - Standort: Marktgemeinde Großharras (MI), KG Zwingendorf, Gst.Nr. 1364, 1380 (IPPC-Anlage 5.4), Bescheid 28.02.2025 | Volumenserhöhung um 240.000 m<sup>3</sup> und Verlängerung des Einbringungszeitraumes bis 31.12.2044, Genehmigung, IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsbescheides

Mit Bescheid vom 31.03.1989, 14.255/85-I/4/89, wurde der Jungbunzlauer AG die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie auf den Gst. Nr. 1364, 1366, 1368, 1370, 1372 und 1380, alle KG Zwingendorf, erteilt. Derzeit wird diese Deponie in Form einer Massenabfalldeponie (Gipsdeponie) auf den Grundstücken Nr. 1364 und 1380, beide KG Zwingendorf, Marktgemeinde Großharras, von der Jungbunzlauer Austria AG betrieben.

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 28.02.2025, WST1-K-804/59-2025 wurde der Jungbunzlauer Austria AG die abfallrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Massenabfalldeponie (Gipsdeponie) auf den Grundstücken Nr. 1364 und 1380, beide KG Zwingendorf, Marktgemeinde Großharras, durch Volumenserhöhung um 240.000 m<sup>3</sup> und Verlängerung des Einbringungszeitraumes bis 31.12.2044 erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid liegt **ab dem Tag der Kundmachung, bis einschließlich 23.04.2025** bei der Behörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung

Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, Regionalstelle Weinviertel, 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Öffentlichkeit wurde durch

- die Veröffentlichung des Antragstellers, des Standortes sowie einer kurzen Beschreibung des Projektes im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung (KURIER Niederösterreich, Erscheinungsdatum 12.11.2024),
- Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde,
- die Möglichkeit der Einsichtnahme in die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen sowie
- die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme

in das Verfahren eingebunden.

Rechtsgrundlage:

§ 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. K r e n n

